



10. Dezember 2007

Bericht über das Anhörungsverfahren

Verordnung des EDI über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Zum Vernehmlassungsverfahren	2
3. Zusammenfassung der Ergebnisse	2
Anhang 1 Verzeichnis der begrüsten Stellen	4
Anhang 2 Statistik	5
Anhang 3 Die Stellungnahmen im Einzelnen	6

1. Ausgangslage

Die Tabakverordnung (SR 817.06) regelt, gestützt auf das Lebensmittelgesetz (SR 817.0), die Herstellung, Kennzeichnung, Werbung und Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen. Mit Inkraftsetzung dieser Verordnung vom 27. Oktober 2004 hat die Schweiz ihr Tabakkennzeichnungsrecht mit demjenigen der Europäischen Gemeinschaft (EG) weitgehend harmonisiert. Artikel 12 der Tabakverordnung schreibt vor, dass jede Packung von Tabakerzeugnissen mit einem von insgesamt zwei allgemeinen (Vorderseite) und einem von insgesamt 14 ergänzenden Warnhinweisen (Rückseite der Packung) versehen sein muss. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18. April 2007 zudem konkretisiert, dass die bestehenden ergänzenden Warnhinweise auf Tabakprodukten ab 2008 mit Bildern ergänzt werden müssen.

2. Zum Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf der Verordnung des Eidg. Departement des Innern (EDI) über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten wurde den interessierten Kreisen im Rahmen einer technischen Anhörung vom 6. September bis 5. Oktober 2007 unterbreitet. Angeschrieben wurden 33 Organisationen, darunter 6 kantonale und interkantonale Organisationen sowie das Fürstentum Liechtenstein, 2 Spitzenverbände der Wirtschaft, 13 Tabakpräventions- und Konsumentenorganisationen, 11 Organisationen aus Tabakherstellung und -handel, sowie weitere Wirtschaftsorganisationen. Die Liste der Adressaten ist in Anhang 1 aufgeführt.

Insgesamt gingen 39 Stellungnahmen ein (vgl. Anh. 2 Statistik und Anh. 3 mit den detaillierten Stellungnahmen), darunter diejenigen des Generalsekretariats der Gesundheitsdirektorenkonferenz, der CVP, zweier Spitzenverbände der Wirtschaft, zweier Eidg. Kommissionen, 17 nationaler und kantonale Tabakpräventions- und Konsumentenschutzorganisationen, sowie von 14 Organisationen aus Tabakherstellung und -handel.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

19 Gesundheits- und Konsumentenschutzorganisationen haben das Projekt vorbehaltlos unterstützt und teilweise weitergehende Forderungen und zusätzliche Bildvorschläge¹ gemacht. 10 Zigarren und Rauchtakorganisationen sowie Tabakhandelsorganisationen und Gastrosuisse lehnen das Projekt ab. Weitere 10 Verbände und Organisationen der Zigarettenherstellung stimmen dem Projekt unter Vorbehalt einer Reduktion der Anzahl Bilder und längerer Übergangsfristen zu.

Die Gesundheitsorganisationen² begründen Ihren Stellungnahmen damit, dass der Vorschlag auf der Linie der kantonalen und nationalen Tabakpräventionspolitik liegt, EG-kompatibel sei und grosse Warnhinweise, die regelmässig gewechselt werden die beste Präventionswirkung entfalten. Durch die angestrebte Verminderung des Tabakkonsums können auch die hohen Gesundheitskosten reduziert werden. Abgestufte Übergangsfristen für Zigaretten und andere Tabakprodukte werden als unnötig kompliziert gewertet. Die gewünschte einheitliche Frist soll zudem nicht länger als 6 Monate betragen.

Zigarettenhersteller und mitinteressierte Organisationen³ erachten die Verwendung von 42 Bildern in drei Serien als übertrieben. Dies werde weder in der EU, noch weltweit in einem Staat verlangt. Das Prinzip der jährlichen Erneuerung der Bilder wird aufgrund des entstehenden grossen technischen Aufwands abgelehnt. Zudem müssten beim jährlichen Bildwechsel grosse Produktmengen an mit

¹ Stellungnahmen 9, 16, 24, 25

² Stellungnahmen 1, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 22, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 38

³ Stellungnahmen 14, 17, 18, 21, 31, 33, 34, 35, 37, 39

alten Bildern, vom Markt zurückgezogen werden, was auch die Eidg. Oberzolldirektion durch die daraus folgende Steuerrückerstattung und begleitete Vernichtungsaktionen belasten würde. Die Anzahl Bilder soll von 42 auf 14 reduziert werden. Die Fristen für die Umstellung der derzeitigen Text- auf die zukünftigen Bildwarnhinweise soll von 12 auf 24 Monate verlängert werden und für alle Tabakprodukte gelten. Dies wird mit den nötigen technischen und logistischen Anpassungen (Einstellung der Druckmaschinen, Abverkauf der Bestände) begründet.

Hersteller und Händler von anderen Tabakprodukten als Zigaretten⁴ (z.B. Zigarren und Pfeifentabak) lehnen die Verwendung der Bilder für diese Produktkategorien generell ab. Der Marktanteil dieser Produkte am Tabakmarkt sei klein, die Produktvielfalt mit 650 Varianten jedoch sehr gross, was zu überproportional hohen Kosten für die Anbringung der kombinierten Warnhinweise führe. Die Einführung soll auf später verschoben werden, wenn eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten diese Warnungen auch für diese Produkte verlangen. Falls die Bilder trotzdem eingeführt werden, soll aus logistischen Gründen der Stichtag für die Einführung und den Wechsel der Bilder in der Produktion (Ex-Factory) und nicht im Handel festgelegt werden.

10. Dezember 2007

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pascal Couchepin

⁴ Stellungnahmen 2, 4, 8, 11, 19, 20, 23, 26, 28, 36

Anhang 1 Verzeichnis der begrüßten Stellen

1. Kantonsregierungen, Kantonale und interkantonale Organisationen und Fürstentum Liechtenstein

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Kantonale und Interkantonale Organisationen

Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (KALV) Luzern

Laboratoire Cantonal du Jura

Laboratoire Cantonal du Vaud

Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK)

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

2. Spitzenverbände der Wirtschaft

Economiesuisse Verband Schweizer Unternehmen

Schweizerischer Gewerbeverband SGV

3. Fachverbände und Fachorganisationen

Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention AT

Arkopharma

ASN Associazione svizzera non fumatori

Coop

Denner AG

Eidgenössische Kommission für Tabakprävention

Fachstelle Gesundheitspolitik

Gesundheitsförderung Schweiz

Konsumentenbund Schweiz

Konsumentenforum kf Schweiz

Lungenliga Schweiz

Rauchen schadet - Let it be - Intervention in der zahnmedizinischen Praxis

Santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer

Säuberli AG Basel

Schweiz. Krebsliga

Schweizer Detaillistenverband

SFA/ISPA Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme

Stiftung für Konsumentenschutz SKS

Stiftung KMU Schweiz

Swiss Cigarette

Swiss Retail Federation

Verband Schweiz. Rauchtabakfabrikanten

Verband Schweiz. Zigarrenfabrikanten

Vereinigung Schweiz. Tabakwarenhandel

Anhang 2 Statistik


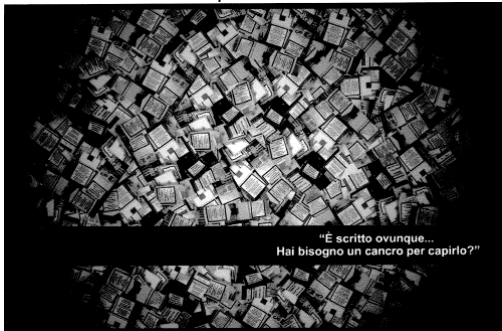
Kategorie	Total Begrüsst	Stellungnahmen Begrüsst	Stellungnahmen nicht Begrüsst	Total Stellungnahmen
Kantonale und interkantonale Organisationen und Fürstentum Liechtenstein	6	1	0	1
Politische Parteien	0	0	1	1
Spitzenverbände der Wirtschaft	2	2	1	3
Übrige Organisationen (total 25)				
Eidg. Kommissionen	1	1	1	2
Tabakpräventions- und Konsumentenorganisationen	13	9	8	17
Organisationen aus Tabakherstellung und –handel	11	5	9	14
Einzelpersonen	0	0	1	1
Total	33	18	21	39

Anhang 3 Die Stellungnahmen im Einzelnen

#, Organisation, Datum	Zustimmung Ablehnung	Bemerkung A: Antrag / B: Begründung / Z: Zusatzabklärung / V: Verweis
1, GDK/CDS 18.09.2007	Zustimmung	<p>Die Stellungnahme reflektiert die Sicht des Sekretariats, nicht der Kantone. Wir unterstützen das Projekt.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Tabakkonsum betrifft einen bedeutenden Anteil der CH-Bevölkerung (v.a. Junge) ist ein Problem der öffentlichen Gesundheit und verursacht hohe Kosten; • Gemäss ausländischen Studien sind illustrierte Warnhinweise deren Bilder regelmässig wechseln und die in einem umfassenden Tabakpräventionsprogramm eingesetzt werden erwiesenermassen effektiv; • CH wird mit zahlreichen EU-Ländern in diesem Bereich kompatibel; • Regelung ist in Übereinstimmung mit der Politik zur nachhaltigen Senkung des Tabakkonsums in der Schweiz, die vom Bundesrates und zahlreichen Kantonen verfolgt wird. <p>Da nicht kompetent im Grafikbereich keine Äusserungen zum grafischen Aufbau der Warnhinweise. Sind der Meinung, dass die Wirkung bei Warnungen wo der Zusammenhang mit dem Tabakrauch nicht direkt oder nur abstrakt ist wohl limitiert ist. Kommunikationsspezialisten oder Jugendspezialisten sollen beurteilen, ob die Bilder bei Jugendlichen keine paradoxen Effekte (effets paradoxal) haben können.</p> <p>Bei Bedarf mit „ass. suisse des responsables cantonaux pour la promotion de la santé (ARPS) Kontakt aufnehmen, oder mit Kantonsärzten oder anderen aktiven Akteuren wie der SFA/ISPA.</p> <p>A: Unterstützen das Projekt</p> <p>B: Tabakkonsum ein Problem öff. Gesundheit, WH mit Rotation in einem Programm effektiv, EU-Kompatibilität und entspricht Politik Bund u. Kantone den Tabakkonsum zu reduzieren.</p> <p>Z: Eventuell bei Kom-/Jugendspezialisten paradoxe Effekte klären.</p>
2, Verband Schweiz. Zigarrenfabrikanten VSZ/Association suisse des fabricants de cigares Verband Schweiz. Rauchtakfabrikanten VSRF/Association suisse des fabri-	Ablehnung	<p>Im EG-Recht ist die Einführung von Bildern optional, in Tabakverordnung als Muss-Bestimmung, widerspricht dem Harmonisierungsgedanken, dies ohne entsprechende Forderung in der Vernehmlassung 2003. Die Darstellung in Abschnitt 5, die TabV sei mit den EG-RL kompatibel stimmt nicht. Obwohl im 2003 der europäische Alleingang abgelehnt wurde, sollen nun die Bilder ab 1.1.2008 eingeführt werden: Widerspruch, da jetzt effektiv der Alleingang begangen wird.</p> <p>Derzeit haben nur Belgien und Rumänien Vorschriften, nur für Zigaretten. Zwar haben es andere Staaten schon angekündigt, ist aber mit Ausnahme von UK offen, ob dies auch für andere Tabakprodukte als Zigarren gelten soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterer Widerspruch: EG verlangt abwechselnde Verwendung, CH ein Rotationssystem, ist bei Zigarren und Rauchtakindustrie nicht durchführbar wegen Packungsvielfalt und langer Abverkaufsfristen. 14 Bilder reichen, 42 sind zu viel. • Kanadische Bilder zu verwenden ist nicht EG-konform. <p>Wirtschaftliche Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markt mit 650 verschiedenen Marken, zu grosser Aufwand. Da auch noch Steuererhöhung können Kosten nicht überwältigt werden, Preisniveau schon sehr hoch. • Marktanteil gering 12 Mrd. Zigaretten, 185 Mio. Zigarren (inkl. Importe, 2006, 1.5 % Marktanteil).

<p>cants de tabac à fumer 18.09.2007</p>		<ul style="list-style-type: none"> Grosser Anteil aus EU-Import, wegen CdD-Prinzip müssten EU-Produkte keine Warnhinweise tragen, THG verlangt Abstimmung auf wichtigste Handelspartner, ist in diesem Fall Deutschland, welche Bilder nicht in naher Zukunft einzuführen. Packungen sind heute schon genügend gekennzeichnet mit Warnhinweis und auch grösser als bei Zigaretten (Bildvergleich). Weil nur leicht verminderter Konsum von BAG erwartet keine genügende Rechtfertigung. Warnhinweise sind schon heute grösser als auf Zigaretten.  <p>A: Andere Tabakprodukte als Zigaretten bis auf weiteres von der Pflicht der Anbringung von komb. Warnhinweisen ausnehmen, kleiner Marktanteil, unverhältnismässig, und gemäss EU-Recht zulässig. Z: Rechtsgutachten einholen, um zu bestimmen, ob im Einklang mit THG, dass zusätzliche Kennzeichnung nötig, da schon heute Warnhinweise drauf sind. Gutachten ist den interessierten Kreisen zuzustellen.</p>
<p>3, Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz/Association suisse pour la prévention du tabagisme, AT 21.09.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich. Begrüssen Anpassung an EU-Bestimmungen in Form und Inhalt, als eines der ersten Länder in Europa, diesen wichtigen und wirksamen Schritt unternimmt. Grössere Warnhinweise und eine regelmässige Erneuerung stellen sicher, dass die Aufmerksamkeit nicht nachlässt. Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend). Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Durch abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich. A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich. A2: Übergangsfrist 6 Monate A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich) Position wird auch von EKTP unterstützt.</p>
<p>4, Intertabak AG 13.09.2007</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Möchten angeschrieben werden bei Anhörung. In der EU sind Bilder nur als Empfehlung. Bedauerlich, dass Zigaretten mit sämtlichen Tabakprodukten zum oralen Gebrauch auf eine Stufe gesetzt werden. Zielgruppe zwischen Zigarren und Zigarillos zu Zigaretten unterscheiden sich beträchtlich. Verkaufsvolumen im Vergleich zu Zigaretten relativ klein. Aufwand für die kombinierten Warnhinweise unverhältnismässig gross.</p>

		<p>A: Keine Gleichstellung Zigaretten u. a. Produkte.</p> <p>B: Kleiner Marktanteil, grosse Vielfalt und damit Aufwand</p>
<p>5, Lungenliga Zug /Ligue pulmonaire Zoug 26.09.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich.</p> <p>Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend).</p> <p>Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Durch abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich.</p> <p>A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich.</p> <p>A2: Übergangsfrist 6 Monate</p> <p>A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich)</p>
<p>6, Krebsliga Zentralschweiz / Ligue contre le cancer, Suisse centrale 26.09.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich.</p> <p>Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend).</p> <p>Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Durch abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich.</p> <p>A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich.</p> <p>A2: Übergangsfrist 6 Monate</p> <p>A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich)</p>
<p>7, Lungenliga St. Gallen/ Ligue pulmonaire St-Gall 27.09.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich.</p> <p>Würden begrüssen, wenn in einem nächsten Schritt ein Abgabeverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren auf nationaler Ebene eingeführt würde.</p> <p>A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich.</p> <p>A2: Übergangsfrist 6 Monate</p> <p>A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich)</p>
<p>8, Schweizer Detailistenverband 01.10.2007</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Verband lehnt die vorgesehene Kombination der bestehenden Warnhinweise auf der Rückseite von Tabakprodukten mit Bildern ab.</p> <p>Neue Massnahme unverhältnismässig und allen bekannt, dass Tabakkonsum die Gesundheit schädigen kann.</p> <p>Warum soll die Schweiz härtere Massnahmen als die EU ergreifen. Inländische Produkte und Händler gegenüber den ausländischen so diskriminiert.</p> <p>A: Lehnt Bilder ab</p> <p>A2: Keine Inländerdiskriminierung</p> <p>B: Risiken bekannt, nicht weiter als EU gehen, nicht inländische Produkte gegenüber ausl. diskriminieren.</p>
<p>9, Associazione Svizzera non Fumatori ASN 29.09.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Begrüssst Bilder zur Sensibilisierung der Rauchenden.</p> <p>Bild S1_A ist nicht gut, da man es so aussieht, wie wenn die Person im Solarium ist. Bild S1_L ist nicht gut, weil klar ist, dass es sich um die Hand einer älteren Person handelt. Der Fokus der Bilder sollte auf dem Verhalten des Rauchenden liegen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Im Tessin schlagen wir von ASN (unterstützt von LL, KL und Gesundheitsdepartement) vor, dass eine zusätzliche Botschaft verwendet wird die für Rauchende</p>

05.10.2007		<p>effektiv ist: "Respekt gegenüber sich selber und anderen".</p> <p>Die ASN hat den Erfolg dieser Botschaft im Tessin mit rauchfreien Restaurants schon gezeigt. Der Vorschlag ist dreisprachig: "Danke für's nichtrauchen / Merci de ne pas fumer / grazie per non fumare".</p> <p>Die Botschaft ist unmittelbar, für alle verständlich.</p> <p>Dieser Vorschlag könnte kostenlos auch nur vorübergehend eingesetzt werden.</p> <p>Antrag: Neuer Warnhinweis mit Botschaft:</p>  <p>Schlägt in Ergänzung zum Schreiben vom 29.9. einen weiteren Warnhinweistext vor: „E' scritto ovunque ... hai bisogno un cancro per capirlo?“, dieser soll in 3 Sprachen aufgedruckt werden. Die direkte Botschaft an den Raucher tönt wie ein gut gemeinter Ratschlag von einer sich um den Raucher kümmernden Person. Als Abbildung wird ein Haufen mit hunderten Packungen mit den Text-Warnhinweisen vorgeschlagen. Dieser Vorschlag kann gratis verwendet werden, allenfalls auch nur temporär.</p> 
10, Krebsliga Schweiz /Ligue suisse contre le cancer 28.09.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich.</p> <p>Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend).</p> <p>Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Durch abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich.</p> <p>A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich.</p> <p>A2: Übergangsfrist 6 Monate</p> <p>A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich)</p>
11, Palmer Bernd,	Ablehnung	Nachdem der Bund nun jahrelang versucht hat mit dem BAG und Aktivistengruppen die Raucher ins abseits zu stellen, sollen nun die Raucher weiter stigmati-

Mies 02.10.2007		siert werden. Der Bund wie die WHO streben die rauchfreie Welt an und dies, obwohl kein Auftrag in der Bundesverfassung dafür besteht die Bevölkerung zu gesunder Lebensführung zu verpflichten. Allgemeiner Kommentar, ohne konkrete Änderungsanträge
12, Lungenliga Aargau/Ligue pul- monaire Argovie 02.10.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich. Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend). Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich.
13, sfa/ispa 02.10.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Farbbildern. Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend und abgestufte Übergangsfristen nach Tabakprodukten nicht nötig.
44, Konsumenten- schutz		keine Kapazitäten für Stellungnahme
14, SOTA 08.10.2007	Zustimmung mit Abschwächung	Wurde nicht direkt konsultiert. Nicht gegen die Einführung der kombinierten Warnhinweise. Gegen die Verwendung von 42 Bildern, wenn in der EU nur 14 maximal verwendet werden. Drei Serien mit Wechsel auf Stichdatum sind nicht akzeptabel. Technische Schwierigkeiten kosten die Hersteller und Händler. Es sollte eine Frist von 24 Monaten für alle Tabakprodukte gewährt werden. A1: Nur 14 statt 42 Bilder A2: 24 Monate Übergangsfrist
15, Vivre sans fumer 02.10.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich. Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend). Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Durch abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich. A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich. A2: Übergangsfrist 6 Monate A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich)
16, Lungenliga Schweiz/Ligue pulmonaire suisse 02.10.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit bildlichen Darstellungen vollumfänglich. Einzig zu bemängeln sind, die nicht nachvollziehbaren langen und abgestuften Übergangsfristen. Eine Verkürzung auf 6 Monate sowie eine Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen für alle Tabakprodukte wären wünschenswert. A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich. A2: Übergangsfrist 6 Monate A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich) Ä4: Bildvorschlag zur Veranschaulichung der Auswirkungen des Rauchens auf die Hautalterung. Bild siehe #25.

<p>17, Fédération des Entreprises Romandes FER 03.10.2007</p>	<p>Zustimmung mit Abschwächung</p>	<p>West-CH Wirtschaftsorganisation wäre gerne konsultiert worden. Erstaunt über die fleissige Umsetzung, was 2004 noch als Möglichkeit, nicht als Verpflichtung vorgesehen wurde. Zudem haben erst wenige Länder diese eingeführt und Portugal soeben abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Verwendung von allen 42 Bildern. Kein anderes Land hat 42 verwendet, höchstens 14 im Extremfall und weltweit maximal 16. CH-Vorschlag ist übertrieben, Schweiz soll sich an EU-Praxis angleichen und auf 14 Bilder beschränken. • Jährlicher Wechsel der Bilder bedeutet, dass nicht verkaufte Produkte vernichtet werden müssten. Ist unrealistisch. Zu den phantastischen (faramineux) Kosten für den Vierfarbendruck kämen so noch die Vernichtungskosten dazu. Bei der letzten Umstellung mussten 750 Mio. Zigaretten vernichtet werden und 120 Mio. Steuern zurückerstattet werden. Verlangt: „faire preuve de davantage de retenue dans leur proposition.“ • Erstaunt über immer kürzere Übergangsfristen. Die Vorgängige Information rechtfertigt in keiner Weise eine schnellere Einführung. Bei der letzten Umstellung wurden 18 Monate gegeben, wir verlangen 24 Monate. <p>Anträge A1: Nur 14 statt 42 Bilder A2: Keine Vernichtung von nicht verkauften Produkten A3: 24 Monate Übergangsfrist</p>
<p>18, SwissTabac 02.10.2007</p>	<p>Zustimmung mit Abschwächung</p>	<p>Obwohl wir nicht direkt konsultiert wurden, erlauben wir uns Stellungnahme. Als Tabakproduzenten sind wir indirekt von den Auswirkungen auf die verarbeitende Industrie betroffen. Aus Gleichbehandlungsgründen verlangen wir, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie in der EU nur eine vernünftige Anzahl Bilder verwendet werden muss <p>eine Übergangsfrist von 24 Monaten für alle Produkte wäre wünschenswert.</p> <p>Anträge A1: Nur 14 statt 42 Bilder A2: 24 Monate Übergangsfrist</p>
<p>19, Vereinigung des Schweiz. Tabakwarenhandels/ Communauté du commerce suisse en tabacs 03.10.2007, SR/CE Hans Hess</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Generelle Bemerkungen Objektive Aufklärung der Konsumenten und eine sinnvolle Tabakprävention werden unterstützt. Risiken sollen bekannt sein, sind es auch schon. Auch in Zukunft wird immer geraucht werden. Nicht einverstanden mit Ausbau der Warnhinweise. Präventionskampagnen des Amtes reden ins Gewissen. Kombinierte WH sind kontraproduktiv, Jugendliche werden aus Rebellion noch mehr rauchen. Moralische Strenge bei gleichzeitiger Liberalisierungstendenz bei weichen Drogen ist kein geeignetes Präventionsmittel. Ist also Produkt der Angelsächsischen Kultur nicht mit unserer verträglich. Warum spielt CH Musterschüler die US und EU-Ideen, obwohl sie noch nicht ausgegoren und unseren Verhältnissen angepasst und kontraproduktiv sind? Vorauselnde und nicht korrekte Umsetzung der EU-Regelung Im EG-Recht ist die Einführung von Bildern optional, in Tabakverordnung als Muss-Bestimmung, widerspricht dem Harmonisierungsgedanken, dies ohne entsprechende Forderung in der Vernehmlassung 2003. Die Darstellung in Abschnitt 5, die TabV sei mit den EG-RL kompatibel stimmt nicht. Obwohl im 2003 der europäische Alleingang abgelehnt wurde, sollen nun die Bilder ab 1.1.2008 eingeführt werden: Widerspruch, da jetzt effektiv der Alleingang begangen wird. Derzeit haben nur Belgien und Rumänien Vorschriften, nur für Zigaretten. Zwar haben es andere Staaten schon angekündigt, ist aber mit Ausnahme von UK offen, ob dies auch für andere Tabakprodukte als Zigarren gelten soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterer Widerspruch: EG verlangt abwechselnde Verwendung, CH ein Rotationssystem, ist bei Zigarren und Rauchtobakindustrie nicht durchführbar wegen Packungsvielfalt und langer Abverkaufsfristen. 14 Bilder reichen, 42 sind zu viel. • Kanadische Bilder zu verwenden ist nicht EG-konform.

		<p>Wirtschaftliche Aspekte/Kontrolle der Durchführung</p> <p>Sollten wider Erwarten die kombinierten Warnhinweise trotzdem eingeführt werden, so ist die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung betreffend die Verwendung der Bildersujets und der entspr. Rotation zwingend den Zigarettenfabrikanten nicht dem Detailhandel aufzuerlegen (Termin Ex-Factory). Viele Mitglieder sind Ein Mann oder Ein Frau Betriebe, kaum in der Lage die zusätzlich anfallenden Arbeiten zu übernehmen. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unnötige Aufblähung der -Administration bei Handel, Industrie und OZD, -Logistik, -Strassentransporte, da grosse Rücknahme und Neubestückungs-Bewegungen (inkl. Rückverzollung und Vernichtungsaktionen). Wie bei bestehenden WH wo derzeit die Kontrolle der Rotation auch bei den Produzenten liegt. ○ Grosser Teil der Zigaretten wird in Stangen verkauft. Kontrolle der neuen Bilder am Verkaufspunkt schwierig. Aufdruck: Neue Bilder löst bei Jugendlichen sogar den Sammeltrieb aus. ○ Heute können Steueraufschläge terminmässig flexibel mit zeitlich geringem Vorlauf umgesetzt werden (z.B. „Der BR kann so u.a. rasch auf veränderte Zigaretten-Verkaufspreise in den Nachbarländern reagieren, was sehr wichtig ist“). Dieser Vorteil wäre weg, da man immer auf diese Stichtage Rücksicht nehmen müsste. ○ Bund kann die Rotationsvorgabe bei Fabrikanten effizient und mit einem Durchgriff vorgeben und kontrollieren, könnte Mengenvorgaben pro Su- jet machen, Handel verkauft dann die Chargen. ○ Umstellung auf 1.1. nicht realisierbar. Produkte müssten 3-6 Monate vorher auf den Markt kommen, dieser Vorlauf wäre nötig, dass der Handel die <u>Zigaretten</u> mit alten Bilderwarnhinweise bis am 1.1. verkaufen könnte. • Verordnung für andere Tabakprodukte gänzlich fehl am Platz. Beträchtliche Mehrkosten durch Farbfotos, ist auf Zigaretten zugeschnitten. Wegen grosser Packungsvielfalt wären die Kosten bei braunen Waren ungleich höher • Markt mit 650 verschiedenen Marken, zu grosser Aufwand. Da auch noch Steuererhöhung können Kosten nicht überwältigt werden, Preisniveau schon sehr hoch. • Marktanteil gering 12 Mrd. Zigaretten, 185 Mio. Zigarren (inkl. Importe, 2006, 1.5 % Marktanteil). • Suchtraucher und insb. jugendliche Raucher kommen in diesem Segment praktisch nicht vor, Präventionsgedanke als Rechtfertigung für diese unverhältnismässige Vorschrift greift nicht. <p>Antrag:</p> <p>A1: Auf Verordnung verzichten</p> <p>A2: Abhängig von Entwicklung in Europa zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung prüfen.</p> <p>Falls A2 abgelehnt</p> <p>A3: Falls Verordnung trotzdem in Kraft gesetzt wird, zwingend das Konzept mit der Stichtags-Rotation „ex-factory“ und den Produktionsvorgaben bei der Zigarettenindustrie zu wählen.</p> <p>A4: Verordnung soll auf Zigaretten beschränkt werden. Zigarren und Rauchtabak sind von der Regelung auszunehmen.</p> <p>Auch Verband Schweizerischer Tabakhändler unterstützt diese Stellungnahme.</p>
<p>20, Centre Patronal 03.10.2007</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Lehnen die Kombination mit Bildern ab.</p> <p>Schon heute sind die Risiken bekannt, für Jugendliche könnte es kontraproduktiv sein. Moralisches Projekt unter dem Deckmantel der EU-Kompatibilität. Kosten und Wirkung stehen in keinem guten Verhältnis, Konsumentenscheid des legalen Produkts entspringt der persönlichen Freiheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 5 : 3 Serien sind nicht akzeptabel, in EU nirgends verwendet. Technische Probleme für Anpassung, Steuerrückerstattung. Widerspricht sogar dem Verhältnismässigkeitsprinzip und ist daher illegal. Das EDI überschreitet die Kompetenzen der Delegation in Art. 12/5. • Art. 7: Frist von 12 Monaten ist aus Gründen der technischen Anpassung und des Abverkaufs der Bestände nicht möglich. Aus diesem Grund soll eine Übergangsfrist von 24 Monaten für alle Tabakprodukte gelten.

		<p>Anträge</p> <p>A1: Nur 14 statt 42 Bilder</p> <p>A3: 24 Monate Übergangsfrist</p>
<p>21, Swiss Cigarette 03.10.2007</p>	<p>Zustimmung mit Abschwächung</p>	<p>Stellen den Entscheid für die Grundsätzliche Einführung von Bildern nicht in Frage. Beschränken sich auf Angaben zu den Umsetzungsmodalitäten.</p> <p>Stand EU-Gesetzgebung</p> <p>Die EU-Gesetzgebung verlangt nicht die Einführung aller 42 Bilder, sondern stellt diese den Mitgliedstaaten bereit, dass sie aus 3 Bildern pro Warnung eines auswählen können, um sie den sozialen und kulturellen Gegebenheiten des Mitgliedstaates anpassen zu können. Dieselbe Gesetzgebung sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Übergangsfristen für den Abverkauf der Bestände (speziell in kleinen und mittleren Betrieben) vorsehen. In der EU haben Belgien, Rumänien und Grossbritannien eine vernünftige Anzahl Bilder von 14 vorgeschlagen. Weltweit kommen nicht mehr als 16 Bilder zur Anwendung.</p> <p>Portugal hat die Einführung abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 5: Kein EU-Mitgliedstaat verlangt 42 Bilder. Aufgrund technischer und finanzieller Machbarkeit haben sie sich für 14 Bilder entschieden (CH kein einsamer Reiter). Die jährliche Rotation führt zu technischen Problemen (Maschineneinstellungen, Mehrfarbendruck, Packungsanpassungen, Rückzug von alter Ware vom Markt) deren Kosten von den Fabrikanten getragen werden müssen. Auch die Steuerrückerstattungen sind beträchtlich. Im 2005 mussten 750 Mio. Zigaretten vernichtet werden, die Oberzolldirektion hat 150 Mio. Fr. an Steuern zurückerstattet. Schon die Tabakverordnung bestimmt das Rotationsprinzip. • Art. 7: Übergangsbestimmungen: 12 Monate Übergangsfrist für die Zigarettenhersteller ist nicht durchführbar. Kein EU-Mitgliedstaat hat so kurze Übergangsfristen vorgesehen. Empfehlen daher eine Frist von 24 Monaten (Anpassung der Druckmaschinen, Abverkauf der Bestände). So können Retouren vermieden werden. Bei der letzten Änderung wurden für Zigaretten 18 Monate Übergangsfrist gewährt, obwohl aus technischer Sicht die Anpassung weniger kompliziert war. Versteht die Gründe für längere Frist für andere Tabakprodukte, ein Jahr ist aber übermässig lange. Kann zu Marktverzerrungen führen und die Konsumenten verwirren. Alle Regeln sollen für alle zur gleichen Zeit gelten. • Wir haben den festen Willen konstruktiv mit den involvierten Parteien zusammenzuarbeiten um Lösungen zu erarbeiten, welche die legitimen Interessen der öffentlichen Gesundheit, des Fiskus, aber auch der Hersteller von Tabakprodukten, Grossisten und Detailhändler. Die Lösung muss umsetzbar sein und weder administrativ noch finanziell übermässig belastend. <p>Vorschlag Art. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A1: 14 Bilder aus der EU-Datenbank auswählen • A2: Gleiche Rotation der Bilder wie derzeit in der Tabakverordnung (Art. 12/4) <p>Vorschlag Art 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A3: 24 Monate Übergangsfrist für alle Tabakprodukte
<p>22, CIPRET VS, Walliser Liga gegen Lungenkrankheiten und für Präven- tion/Ligue valai- sanne contre les maladies pulmonai- res et pour la pré- vention 03.10.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich.</p> <p>Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend).</p> <p>Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Durch abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich.</p>

<p>23, Chambre vau- doise des arts et métiers 03.10.2007</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Lehnen die Kombination mit Bildern ab. Schon heute sind die Risiken bekannt, für Jugendliche könnte es kontraproduktiv sein. Moralisches Projekt unter dem Deckmantel der EU-Kompatibilität. Kosten und Wirkung stehen in keinem guten Verhältnis, Konsumentenscheid des legalen Produkts entspringt der persönlichen Freiheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 5 : 3 Serien sind nicht akzeptabel, in EU nirgends verwendet. Technische Probleme für Anpassung, Steuerrückerstattung. Widerspricht sogar dem Verhältnismässigkeitsprinzip und ist daher illegal. Das EDI überschreitet die Kompetenzen der Delegation in Art. 12/5. <p>Art. 7: Frist von 12 Monaten ist aus Gründen der technischen Anpassung und des Abverkaufs der Bestände nicht möglich. Aus diesem Grund soll eine Übergangsfrist von 24 Monaten für alle Tabakprodukte gelten.</p> <p>Anträge A1: Nur 14 statt 42 Bilder A3: 24 Monate Übergangsfrist Schweiz. Gewerbeverband schliesst sich dieser Stellungnahme an</p>
<p>24, Let it be 04.10.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Begrüssen die Wahl der Bilder l.jpg in den Serien 1 und 3. In der Serie 2 entsprechen Bild und Text S2 l.jpg nicht der Realität. Läsion entstanden durch fehlende Mundhygiene und nicht durch das Rauchen.</p> <p>Antrag: Bild mit schlechter Mundhygiene in der EU ersetzen durch ein Bild zu Parodontitis.</p> 
<p>25, Lungenliga Beider Basel /Ligue pulmonaire des deux Bâle 04.10.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit bildlichen Darstellungen vollumfänglich. Einzig zu bemängeln sind, die nicht nachvollziehbaren langen und abgestuften Übergangsfristen. Eine Verkürzung auf 6 Monate sowie eine Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen für alle Tabakprodukte wären wünschenswert.</p> <p>A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich. A2: Übergangsfrist 6 Monate A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich) Ä4: Bildvorschlag zur Veranschaulichung der Auswirkungen des Rauchens auf die Hautalterung.</p>



<p>26, Verband Schweiz. Tabakhändler VSTH/Fédération suisse des marchands de tabacs FSMT</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Sollten wider Erwarten die kombinierten Warnhinweise trotzdem eingeführt werden, so ist die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung betreffend die Verwendung der Bildersujets und der entspr. Rotation zwingend den Zigarettenfabrikanten nicht dem Detailhandel aufzuerlegen (Termin Ex-Factory). Viele Mitglieder sind Ein Mann oder Ein Frau Betriebe, kaum in der Lage die zusätzlich anfallenden Arbeiten zu übernehmen. <p>Antrag auf die Verordnung zu verzichten.</p> <p>V: Verweist auf Stellungnahme der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels.</p>	
<p>27, CIPRET VD Centre d'information pour la prévention du tabagisme Vaud 04.10.2007</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>stimmen zu Verkürzung auf 6 Monate sowie eine Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen für alle Tabakprodukte.</p> <p>A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich.</p> <p>A2: Übergangsfrist 6 Monate</p> <p>A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich)</p>	
<p>28, Gastro Suisse 05.10.2007</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Unterstützen Tabakprävention, aber Bildwarnhinweise informieren neben den Textwarnhinweisen Konsumenten nur über die Risiken des Tabakkonsums. Ergänzende Warnhinweise mit Abbildungen in der EU eine Kann-Bestimmung und in der Schweiz mit der Änderung nun eine Muss-Bestimmung. EG-Regelung schreibt nur abwechselnde Verwendung der kombinierten Warnhinweise vor. In der EDI-Verordnung aber streng geordnete, jährliche Rotation. Dies wird für die Hersteller sehr hohe Kosten verursachen. Unverhältnismässig kurze Übergangsfristen. Sind gegen einen schweizerischen Alleingang. Abwarten bis mehr EG-Mitgliederstaaten dies vorschreiben.</p> <p>A1: Umsetzung der Bilder erst wenn in Mehrheit der EU-Staaten (B: Harmonisierung)</p> <p>A2: Falls später eingeführt, kein Rotationsprinzip (B: Später eine Lösung wählen, die geringen administrativen und finanziellen Aufwand für Fabrikanten und Handel), vernünftige Anzahl Bilder.</p> <p>Arbeitgeberverband schliesst sich dieser Stellungnahme an</p>	
<p>29, Eidg. Kommission für Tabakprävention</p>	<p>Zustimmung mit Ergänzungen</p>	<p>A: Die EKTP verweist auf die Stellungnahme der AT (3) inklusive dessen Argumentation und Änderungsanträge.</p>	

05.10.2007		
30, Konsumenten Forum/Forum des consommateurs 05.10.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	<p>Überrascht über die Vielzahl der unterschiedlichen grafischen Ausgestaltungen der Warnhinweise.</p> <p>Die Tabakindustrie sollte nicht alle Kosten auf die Konsumenten abwälzen.</p> <p>Gestiegene Nachfrage nach Zigarettenschachtel-Hüllen zeigt, dass die Warnhinweise als störende empfunden werden und damit der Abschreckungseffekt somit Wirkung zeigt.</p> <p>Begrüssen den Entwurf und legen Wert darauf, dass die Warnhinweise wahrheitsgetreu sind.</p> <p>A: Begrüssen das Projekt</p>
31, economiesuisse 05.10.2007	Zustimmung mit Abschwächung	<p>Entwurf der Verordnung weist einen Mangel von grundsätzlicher Bedeutung auf.</p> <p>Ablehnung der jährlichen Staffelung von Bildserien. Umsetzung ist unverhältnismässig, praxisfremd und schießt weit über das Ziel hinaus.</p> <p>Die unterschiedlichen Daten der Inkraftsetzung sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>A1: Keine jährliche Staffelung der Warnhinweise</p> <p>A2: Nur 14 Warnhinweise</p> <p>A3: Übergangsfrist von 24 Monaten soll für alle gelten</p>
32, CardioVascSuisse 05.10.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	<p>Unterstützen die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich.</p> <p>Sähen gerne eine Verkürzung und gleichzeitige Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen (Übergangsfrist von 6 Monaten ausreichend).</p> <p>Nicht nachvollziehbar, weshalb für verschiedene Tabakprodukte abgestufte Übergangsfristen. Umstellung auf neue Warnhinweise auch bei anderen Tabakprodukten innerhalb von 6 Monaten umsetzbar. Durch abgestufte Übergangsfristen für die Einführung unnötig umständlich.</p> <p>A1: Unterstützen das Projekt vollumfänglich.</p> <p>A2: Übergangsfrist 6 Monate</p> <p>A3: Übergangsfrist für alle gleich 6 Monate (B: sonst zu umständlich)</p>
33, Schweizerischer Gewerbeverband/ Union suisse des arts et métiers 05.10.2007	Zustimmung mit Abschwächung	<p>Sind klar gegen einen schweizerischen Alleingang.</p> <p>Verlangen: Verzicht auf das komplizierte jährliche Rotationssystem bei den Bildwarnhinweisen, Beschränkung der Bildwarnhinweise auf eine im europäischen Vergleich vernünftigen Anzahl (14 statt 42) und Übergangsfrist von 24 statt nur für die betroffenen Branchen völlig unzumutbaren 12 Monaten für die Umsetzung der EDI-Verordnung.</p> <p>A1: Verzicht auf kompliziertes jährliches Rotationssystem</p> <p>A2: Beschränkung auf im europäischen Vergleich vernünftige Anzahl Bilder</p> <p>A3: Übergangsfrist von 24 Monaten</p> <p>V: Schliessen sich GastroSuisse und Chambre vaudoise des arts et métiers an</p>
34, Schweizerischer Arbeitgeberverband/ Union patronale suisse 05.10.2007	Zustimmung mit Abschwächung	<p>Nicht gegen die Einführung der Warnhinweise, wie sie in der Verordnung über die kombinierten Warnhinweise auf Tabakprodukten gefordert werden. Verordnung muss sich aber an die europäischen Richtlinien anlehnen (14 statt 42 Bilder).</p> <p>Dass Serie von 14 Bildern jährlich mit Stichdatum 1. Januar gewechselt werden muss, ist mit unnötigen administrativen Leerläufen verbunden und würde der Industrie zusätzliche Kosten verursachen.</p> <p>Es sollte für alle Tabakprodukte die gleiche Übergangsfrist gelten und zwar 24 Monate.</p>

		<p>A1: Nur 14 Bilder statt 42 (B: administrative Leerlauf bei Handel und Oberzolldirektion. A2: Für alle dieselben Übergangsfristen von 24 Monaten</p>
35, CVP Generalsekretariat/ PDC, secrétariat général 05.10.2007	Zustimmung mit Abschwächung	<p>Art. 5 Druckserien: 3 Druckserien mit 42 Bildern übertrieben und für die Industrie kaum zu bewältigen. Fordern 1 Druckserie mit 14 Fotos. Übergangsbestimmung: Sind zu kurz. Fordern 2 Jahre für den Wechsel (31.12.09). A1: Nur 14 Bilder statt 42 (B: administrativer Leerlauf bei Handel und Oberzolldirektion. A2: Für alle dieselben Übergangsfristen von 24 Monaten</p>
36, Oettinger Daviddoff Group 04.10.2007	Ablehnung	<p>Grundsätzliche Bemerkungen Im EG-Recht ist die Einführung von Bildern optional, in Tabakverordnung als Muss-Bestimmung, widerspricht dem Harmonisierungsgedanken, dies ohne entsprechende Forderung in der Vernehmlassung 2003. Die Darstellung in Abschnitt 5, die TabV sei mit den EG-RL kompatibel stimmt nicht. Obwohl im 2003 der europäische Alleingang abgelehnt wurde, sollen nun die Bilder ab 1.1.2008 eingeführt werden: Widerspruch, da jetzt effektiv der Alleingang begangen wird. Derzeit haben nur Belgien und Rumänien Vorschriften, nur für Zigaretten. Zwar haben es andere Staaten schon angekündigt, ist aber mit Ausnahme von UK offen, ob dies auch für andere Tabakprodukte als Zigarren gelten soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterer Widerspruch: EG verlangt abwechselnde Verwendung, CH ein Rotationssystem, ist bei Zigarren und Rauchtobakindustrie nicht durchführbar wegen Packungsvielfalt und langer Abverkaufsfristen. 14 Bilder reichen, 42 sind zu viel. • Kanadische Bilder zu verwenden ist nicht EG-konform. <p>Wirtschaftliche Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markt mit 650 verschiedenen Marken, zu grosser Aufwand. Da auch noch Steuererhöhung können Kosten nicht überwälzt werden, Preisniveau schon sehr hoch. • Marktanteil gering 12 Mrd. Zigaretten, 185 Mio. Zigarren (inkl. Importe, 2006, 1.5 % Marktanteil). • Grosser Anteil aus EU-Import, wegen CdD-Prinzip müssten EU-Produkte keine Warnhinweise tragen, THG verlangt Abstimmung auf wichtigste Handelspartner, ist in diesem Fall Deutschland, welche Bilder nicht in naher Zukunft einzuführen. Packungen sind heute schon genügend gekennzeichnet mit Warnhinweis und auch grösser als bei Zigaretten (Bildvergleich). Weil nur leicht verminderter Konsum von BAG erwartet keine genügende Rechtfertigung. <p>A: Andere Tabakprodukte als Zigaretten bis auf weiteres von der Pflicht der Anbringung von kombinierten Warnhinweisen ausnehmen, kleine Marktanteile, unverhältnismässige, und gemäss EU-Recht zulässig. Z: Rechtsgutachten einholen, um zu bestimmen, ob im Einklang mit THG, dass zusätzliche Kennzeichnung nötig, da schon heute Warnhinweise drauf sind. Gutachten ist den interessierten Kreisen zuzustellen.</p>
37, Commission fédérale de la consommation, CFC, 05.10.2007	Zustimmung mit Abschwächung	<p>Befürwortet, dass die Verordnung Tabakprodukte und Produkte mit Tabakersatzstoffen abdeckt und mit dem EU-Recht kompatibel ist. Vor dem Hintergrund des angestrebten mündigen Konsumenten erstaunt das rechtliche Arsenal, das zur Verhaltensänderung des Konsumenten aufgeföhren wird. Ohne die Gesundheitseffekte anzweifeln zu wollen, erachten wir das Vorgehen des Staats in diesem Bereich als unverhältnismässig und die falschen Mittel ergriffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vielzahl an Texten und Bildern könnte einen Kontraproduktiven Effekt haben. • Aus Kohärenzgründen bittet die Kommission um eine einheitliche Übergangsfrist für Zigaretten und andere Tabakwaren. <p>Obwohl BR und NR das Projekt anlässlich der Motion Brunner (06.3852) unterstützt haben sind wir von der Rechtmässigkeit (bien-fondé) des Projekts nicht überzeugt und fordern, dass bei Gelegenheit ein Evaluationsbericht der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitskosten erstellt wird. A1: Zu viele Texte und Bilder</p>

		<p>A2: Einheitliche Übergangsfrist für Zigaretten und andere Tabakwaren (Kein Termin angegeben)</p> <p>Z: Bei Gelegenheit einen Evaluationsbericht erstellen: „un rapport d'évaluation des effets de la législation proposée sur la santé publique et les coûts de la santé“.</p>
38, FMH 05.10.2007	Zustimmung mit Ergänzungen	<p>Grundsätzlich wird die Ergänzung der bestehenden Warnhinweise mit Bildern vollumfänglich unterstützt.</p> <p>Verkürzung und Vereinheitlichung der Übergangsbestimmungen auf 6 Monaten ist anzustreben.</p> <p>Neuere Forschungsergebnisse bestätigen, dass grössere Warnhinweise eine bessere Aufmerksamkeit von Seiten der Raucher erzielen und ein regelmässiger Wechsel der Bildinhalte gewährleistet, dass diese nicht nachlässt.</p> <p>Besonders erfreulich Rauchstopplinie.</p> <p>V: Schliessen sich Stellungnahme der AT (3) an.</p>
39, Coop 05.10.2007	Zustimmung mit Abschwächung	<p>Grundsätzlich anerkennt Coop die Notwendigkeit auf den Tabakprodukten auf die schädlichen Auswirkungen des Rauchens hinzuweisen.</p> <p>Vertritt die Auffassung, dass auch bei den Tabakwaren kein schweizerischer Alleingang gewählt werden darf.</p> <p>Das System der jährlich wechselnden Bildabfolgen schießt weit über das Ziel hinaus.</p> <p>A1: Verzicht auf das komplizierte jährliche Rotationssystem bei den Bildwarnhinweisen;</p> <p>A2: Sollte das Rotationsprinzip tatsächlich eingeführt werden, muss die Umsetzung und Kontrolle zwingend bei den Produzenten angesiedelt sein;</p> <p>A3: Beschränkungen der Anzahl der Bilder auf eine im europäischen Vergleich vernünftige Anzahl;</p> <p>A4: Verlängerung der Übergangsfrist auf 24 Monaten.</p>

* * *